## **Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement**

## Gebührentarif

Gestützt auf Art. 53 des Bestattungs- und Friedhofreglements der Gemeinde Uttwil wird folgende Gebührenordnung erlassen:

1.	Die Reihengräber für Urnen- und Erdbestattungen sowie die Gemeinschaftsgräber werden für in
	der Gemeinde wohnhaft gewesene Verstorbene unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

2.	Für neue Urnen- und Erdbestattungsreihengräber sowie Beisetzungen von nicht in der Gemeinde
	wohnhaft gewesenen Verstorbenen in die Gemeinschaftsgräber wird eine einmalige Gebühr
	erhoben:

a) Für Verstorbene, welche mind. 5 Jahre in der Gemeinde wohnhaft waren	Fr. 200
b) Für Verstorbene, von welchen im Zeitpunkt der Beerdigung nächste Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister oder Schwiegereltern) in der Gemeinde wohnen	Fr. 400
c) Für Verstorbene ohne Beziehungen gemäss lit. a und b zur Gemeinde	Fr. 1'000

Für Urnen- und Erdbestattungsreihengräber sowie Beisetzungen ins Gemeinschaftsgrab für Kinder unter sechs Jahren kommt die Hälfte der vorgenannten Taxen in Berechnung.

3. Benützungsgebühr für einen Aufbahrungsraum für nicht wohnhaft gewesene Verstorbene pro Tag	in der Gemeinde nach Aufwand
4. Kostenübernahme bei Überführungen ausserhalb der Re Heimschaffungen aus dem Ausland sowie	gion die Hälfte der Kosten
Rücktransport ins Heimatland	bis max.
	Fr. 600

5. Die Aufwände für die Abwicklung von Todesfällen von auswärts wohnhaften Personen, welche sich in der Gemeinde Uttwil beisetzen lassen möchten, werden den Angehörigen mit Fr. 100.- (pauschal) in Rechnung gestellt.

6.	Gemeinschaftsgrab mit Schriftplatte inkl. Namensgravur und	Fr.	900
	Blumenschmuck		

Vom Gemeinderat der Gemeinde Uttwil erlassen am: 9. Juni 2020	
Der Gemeindepräsident:	Die Gemeindeschreiberin:

Richard Stäheli Aliye Gül